

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Kindeswohl - Ja zum Melderecht, Nein zur Meldepflicht bei Verdacht auf Gefährdung

Solothurn, 24. März 2014 – In seiner Vernehmlassung an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement betreffend die Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches stützt der Regierungsrat eine Ausweitung des Melderechts bei Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls, lehnt aber eine weitergehende Meldepflicht ab.

Durch die geplante allgemeine Melderegung sollen neu auch die einem Berufsgeheimnis unterliegenden Fachpersonen berechtigt sein, Meldung an die KESB zu erstatten, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Da keine Verpflichtung zur Meldung besteht, lässt diese Regelung den betroffenen Berufspersonen weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall angemessen zu entscheiden. Damit wird berücksichtigt, dass in Einzelfällen eine Abwägung stattfinden muss, weil eine Meldung die Vertrauensbeziehung zum betroffenen Kind unnötig gefährden oder zerstören kann. Weiter sollen Fachpersonen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen und sich für eine Meldung an die KESB entscheiden, zukünftig auch berechtigt sein, beim Abklären des Sachverhalts mitzuhelfen.

Demgegenüber sind bereits heute Fachpersonen, welche öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, bei Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung verpflichtet, Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu erstatten. Nun soll diese Meldepflicht auch auf Fachpersonen ausgedehnt werden, die

regelmässig mit Kindern zusammen arbeiten, aber keine öffentlich-rechtliche Aufgabe ausüben und keinem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis unterstehen.

Dem Regierungsrat geht dies zu weit. Einerseits befürchtet er, dass im Zweifelsfalle immer Meldung gemacht und dadurch die Vertrauensbeziehung zum Kind zu oft vergebens belastet werde. Andererseits bestehe die Gefahr, dass Kinder unnötig traumatisierenden Untersuchungen ausgesetzt werden könnten. Er erachtet die bestehenden Meldepflichten kombiniert mit den vorgeschlagenen Melderechten als ausreichenden Schutz.